



Waffen im Nachlass

Erbe mit Zündstoff

Foto: PPZY

Den alten Weidmann deckt nun der grüne Rasen. Sein Vermächtnis sind unter anderem 8 Lang- und 2 Kurzwaffen. Die Angehörigen wissen nicht recht: Was tun damit? Der DJZ-Jurist klärt auf.

Wenn ein Weidmann in die ewigen Jagdgründe abgerufen wird, stehen die Hinterbliebenen nicht selten wie der „Ochsvorm Berg“ – auch vor dem mehr oder minder prall gefüllten Waffenschrank.

Doch wem gehören im Erbfall eigentlich die Waffen und wohin damit?

Im Erbrecht ist zu unterscheiden zwischen den Rechtsbegriffen des Besitzes und des Eigentums: Besitz ist die „tatsächliche Sachherrschaft“, also

das In-Händen-Halten. Eigentum hingegen die Zuordnung als wirtschaftlicher Vermögenswert, also etwa das Recht den Gegenstand zu verkaufen, verschenken etc.

Wenn Sie die Büchse Ihres ungeliebten Reviernachbarn mitgehen lassen und anschließend bei sich unterm Bett verstecken, sind Sie zwar definitiv Besitzer, aber genauso definitiv kein Eigentümer.

Derjenige, dem das letzte Halali geblasen wurde, hat allerdings gar nichts mehr und ist weder Besitzer noch Eigentümer. Damit aber keine rechtlosen Zustände eintreten, hat der Gesetzgeber in den *Paragrafen 857, 1922 BGB* geregelt, dass mit dem „Anfall der Erbschaft“, das heißt zum Todeszeitpunkt, der Besitz (fiktiv) unmittelbar auf den Erben übergeht.

Diese Regelung kann dazu führen, dass „Besitzer“ im Rechtsinne sogar ein ahnungsloser Erbe wird, der gerade auf Pinguine in Patagonien weidwerkelt und von seinem (Un-) Glück mangels Erreichbarkeit über Monate gar nichts ahnt.

Was ist unmittelbar nach dem Ableben des Verstorbenen zu tun?

Wer zum Zeitpunkt des Todesfalls mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird vielleicht beim Sortieren der Erbmasse irgendwo Schlüssel oder Zugangscodes zum Waffenschrank finden und so faktisch Zugriff auf die Waffen haben.

Jeder, der nach dem Tod des Erblassers eine Zugangsmöglichkeit zu den Waffen hat, muss der zuständigen Behörde „unverzüglich“, das heißt binnen weniger Tage anzeigen, dass er durch einen Erbfall in den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gelangt ist.

Kann ich ererbte Waffen problemlos weitergeben?

Bevor in irgendeiner Weise „ererbte“ Waffen verkauft, verschenkt oder vernichtet werden, sollten die Erb- bzw. Eigentumsverhält-

nisse absolut klar sein (zum Beispiel durch Erteilung eines Erbscheines). Denn nur der berechtigte Erbe kann wirksam über die Waffen verfügen. Dies gilt auch für Erbengemeinschaften.

Klar ist: Wer vorsätzlich hinter dem Rücken des berechtigten Erben die Waffen des Verstorbenen versilbert, dem droht ein Strafverfahren wegen Diebstahls. Doch selbst wer mit „reinem Gewissen“ gehandelt hat, muss sich gegebenenfalls auf Ärger einstellen. Fehlt auch nur die Zustimmung eines Miterben, sind alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die Waffen unwirksam und müssen, wenn der Erbe Ärger macht, rückabgewickelt werden.

Was sollte man für den Erbfall regeln?

Am besten ist es, wenn noch zu Lebzeiten klare Verhältnisse geschaffen wurden. Testamentarisch können die Waffen zum einem zugleich mit dem Rest des Erbes übertragen werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, mittels eines sogenannten „Vermächtnisses“ einzelne Vermögensbestandteile (also auch Waffen) einem Begünstigten zukommen zu lassen.

Wer kommt als berechtigter Erbe in Betracht?

Prinzipiell können Waffen an jedermann vererbt werden. Beispiel: Ihr minderjähriger Enkel hatte bislang etwas Pech im Leben und sitzt gerade wegen gewerbsmäßigen bewaffneten Betäubungsmittelhandels eine mehrjährige Jugendstrafe ab. Sie sind der Meinung, dass aus dem Bur-schen noch was wird und möchten ihm gerne Ihre Jagdwaffen vererben. Nur zu – rechtlich kein Problem!

Ob der Begünstigte ein Bedürfnis für entsprechenden Waffenbesitz hat bzw. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, spielt für das Vererben nämlich keine Rolle.



Foto: Max Sattler

Egal ob durch Schenkung, Kauf oder eben durch Erbfall. Prinzipiell kann jeder zivilrechtlich Eigentümer von Schusswaffen werden. Aber eben nur Eigentümer. Sollte der Enkel die Waffen allerdings im Rahmen seiner zukünftigen sowie zweifelhaften „geschäftlichen Aktivitäten“ verwenden wollen, müsste er die Waffen auch besitzen dürfen. Und an diesem Punkt stellt sich der Gesetzgeber quer. Das ist nachvollziehbar.

Gibt es besondere Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für Erben?

Derjenige, der im Erbwege Waffen erwirbt, muss zu deren Besitz im

Was ist zu tun? Etwas ratlos steht die Erbin vor dem Waffenschrank des Verstorbenen

gleichen Maße wie jeder andere Waffenbesitzer zuverlässig und geeignet sein. Wer diese Hürde genommen hat, kann – sofern ein waffenrechtliches Bedürfnis (etwa als Jäger oder Sportschütze) gegeben ist – die ererbten Waffen problemlos auf seine Waffenbesitzkarten eintragen lassen.

Doch nicht für alles, was der Jäger darf, hat der Sportschütze ein Bedürfnis (z. B. Vorderschaftrepetierflinten). Umgekehrt hat der Jäger nicht unbedingt ein Bedürfnis für das, was der Sport-

Foto: Wolfram Osgyan



schütze vererbt (z. B. Kurzwaffen-sammlung).

Wer als Erbe allerdings bereits vorher mindestens eine legale Schusswaffe besessen hat, darf auch solche für ihn sonst verbotene Schießprügel besitzen. Das Beste dabei ist – er muss sie nicht einmal durch Blockiersysteme extra absichern.

Gerade bei Kurzwaffen bleibt der Gesetzgeber allerdings streng. Über die dem Jäger üblicherweise zuerkannten 2 Kurzwaffen hinaus, dürfen ererbte Pistolen oder Revolver nicht ohne weiteres auf der Jagd geführt werden.

Können auch vollkommen Unberechtigter geerbte Waffen besitzen? Seit dem Jahre 2008 trifft Erben eine Blockierpflicht, die kein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen können. Die ererbte Waffe ist sodann mittels eines handelsüblichen Systems durch einen berechtigten Fachbetrieb „entschärft“ zu werden.

Wenn der Wert einer Erbwaffe nicht im Verhältnis zu den Kosten des Blockierens steht, kann sie kostenfrei bei der zuständigen Behörde abgegeben oder zur erlaubnisfreien Dekowaffe umgebaut werden.

Das gilt auch, wenn sich irgendwo auf dem Dachboden Opas nicht in die WBK eingetragener alter 98iger findet, da dieser als illegale Waffe nicht legal vererbt werden kann.

Die Kurzwaffen-sammlung des verstorbenen Sportschützen ist für den jagenden Erben problematisch

Welche Fristen sind im Erbfall zu beachten?

Spätestens einen Monat nachdem das Erbe angetreten ist oder die im Vermächtniswege erworbene Waffe übernommen wurde, muss die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. der Eintrag in eine vorhandene WBK beantragt werden.

Wer die Eintragungsfrist versäumt, muss – ebenso wie derjenige, der den Besitzerwerb nicht „unverzüglich“ angezeigt hatte – nach *Paragraf 53 Abs. 1 Nr. 5 WaffG* mit der Verhängung eines Bußgeldes rechnen.

Die Antragsfrist beginnt aber erst dann zu laufen, wenn der Erbe von den Waffen Kenntnis hat. Dem zuvor erwähnten patagonischen Pinguinjäger wird seine Abwesenheit also nicht zum Nachteil ausgelegt.

Angesichts der Trauer um den Verstorbenen sind die Behörden meist nachsichtig, was eine etwaige Fristüberschreitung angeht. Doch derjenige, der es mit der Überziehung übertreibt, riskiert – wenn er schon Waffenbesitzer ist – sogar seine Zuverlässigkeit.

Dr. Heiko Granzin

Der Tresorschlüssel des verstorbenen Jägers wurde gefunden. Das muss umgehend gemeldet werden



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit Januar bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG ihren Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Überraschend viele Anfragen erreichten die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) bis heute. Beispielhaft geben wir pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

„Der Jäger fährt in sein Revier, um am Abend zu jagen. Er muss vor dem Ansitz einige Arbeiten im Revier erledigen (z.B. Leiter freischneiden). Da die Waffe ihn dabei behindern würde, lässt er sie für die Dauer der Arbeiten (nicht sichtbar) im Auto. Darf er das?“

Das „Zwischenlagern“ der Waffe im Rahmen anstehender Revierarbeiten ist tatsächlich Jägeralltag. Man muss beachten, dass jedes Verbringen der Waffe rechtlich als „Führen“ betrachtet wird. Gemäß Paragraf 13 Absatz 6 WaffG darf ein Jäger seine Jagdwaffe zur befugten Jagdausübung führen und mit ihr schießen. Außerdem darf er „im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten“ die Jagdwaffen führen, sofern sie nicht schussbereit sind. Der Gesetzgeber hatte hierbei Aktivitäten im Sinn, bei denen der Grünrock die Waffe zwangsläufig und unvermeidbar dabei hat. Er nennt als Beispiele etwa das Schlüssel-treiben nach der Jagd oder die Fahrt des Jägers ins Revier. Arbeiten an Ansitz-einrichtungen nennt

der Gesetzgeber nicht. Diese sind (sofern nicht nur „kurz nebenbei“ erledigt) nicht als Jagdausübung oder im Zusammenhang damit zu sehen. Es macht in der Sache auch keinen Unterschied, ob Sie im Revier „für die Jagd“ etwa den Wildacker bestellen, oder im Revier (ohne jeden Zusammenhang zur Jagd) Pilze für das Abendbrot suchen. Gegebenenfalls mehrstündige Revierarbeiten sind daher kein



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Fall des „Jägerprivilegs“ nach Paragraf 13 Abs. 6 WaffG. Die Verwahrung im Auto sehe ich also kritisch, wenn es nicht immer in unmittelbarer Sichtweite und Zugriffsnähe steht. Stattdessen wäre es ratsam, die Waffe im Hotelzimmer, Jagdhaus etc. einzuschließen.



Foto: Heiko Hornung